

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 2. August 2022

UniCredit Bank AG

Legal Entity Identifier (LEI): 2ZCNRR8UK830BTEK2170

Öffentliches Angebot von

HVB Turbo Bear Open End auf den NYMEX WTI Light Sweet Crude Oil Future

(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 3. November 2021

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der **UniCredit Bank AG**

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des Basisprospekts gültigen Fassung (die "**Prospekt-Verordnung**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") vom 3. November 2021 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine (der "**Basisprospekt**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung dazu (die "**Nachträge**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der Prospekt-Verordnung auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg) und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die Emittentin eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben wird.

Der oben genannte Basisprospekt mit Datum vom 3. November 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 3. November 2022 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Wertpapiere erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 3. November 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte

**(für Anleger in Deutschland und Luxemburg) sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte
(für Anleger in Österreich) veröffentlicht.**

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Put Turbo Open End Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

Ab dem 2. August 2022 (der "**Tag des ersten öffentlichen Angebots**") werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten.

Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Emissionstag der Wertpapiere:

4. August 2022

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das Emissionsvolumen der Serie, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Das Emissionsvolumen der Tranche, die im Rahmen dieser Endgültigen Bedingungen angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer:

Die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern und/oder Privatkunden im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der Wertpapiere erfolgt in Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere:

Die kleinste übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Die kleinste handelbare Einheit ist 1 Wertpapier.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

EUR 6,84

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Nicht anwendbar

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,16.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung**Zulassung zum Handel:**

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten oder gleichwertigen Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung:

Ein Antrag auf Notierungsaufnahme wird für die Wertpapiere an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Die Notierung wird voraussichtlich mit Wirkung zum 2. August 2022 aufgenommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende Angebotsfrist:

- Die Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden Angebotsländer:

- Deutschland, Luxemburg und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der Wertpapiere verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als nennbetraglose Optionsscheine begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu

diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit

ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz

mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "*Wertpapiere*" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin

zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berechtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berechtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle

Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Emissionstag: 4. August 2022

Erster Handelstag: 2. August 2022

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Fixing Sponsor: Bloomberg L.P.

FX Bildschirmseite: www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland und Luxemburg), www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Knock-out Betrag: EUR 0,001

Mindestbetrag: EUR 0,001

Mindestausübungsmenge: 100 Wertpapiere

Tabelle 1.1:

WKN	ISIN	Reuters Seite	Seriennummer	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie in Stück	Emissionsvolumen der Tranche in Stück
HB8XWY	DE000HB8XWY8	DEHB8XWY=HVBG	P2500857	1	1.500.000	1.500.000

Tabelle 1.2:

Basiswert	Call/Put	Bezugsverhältnis	Anfänglicher Basispreis	Anfängliche Knock-out Barriere	Anfängliche Risikomanagementgebühr	Referenzpreis
NYMEX WTI Light Sweet Crude Oil Future 9/2022	Put	1	USD 101,25	USD 101,25	3%	Abrechnungspreis (Settlement Price)

§ 2

Basiswertdaten

Tabelle 2.1:

Basiswert	Basiswertwährung	Reuters	Bloomberg	Referenzmarkt	Internetseite	FX Wechselkurs	Maximale Roll Over Kosten
NYMEX WTI Light Sweet Crude Oil Future 9/2022	USD	CLU2	CLU2 Comdty	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	www.cmegroup.com	EUR / USD	USD 2,50

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Aktueller Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der unmittelbar vor dem betreffenden Roll Over geltende Maßgeblichen Futures-Kontrakt.

"Aktueller Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Aktuelleren Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Berechnungstag vor dem Roll Over Termin.

"Anpassungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) jede Änderung der Kontraktspezifikationen des Basiswerts, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor oder
- (c) ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den Basiswert wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Ausübungstag" ist der letzte Handelstag eines jeden Monats.

"Ausübungsrecht" ist das Ausübungsrecht, wie in § 3 (1) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") geöffnet ist.

"Basispreis" ist:

- (a) am Ersten Handelstag der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegte Anfängliche Basispreis,
- (b) an jedem dem Ersten Handelstag folgenden Kalendertag die Summe aus (i) dem Basispreis an dem diesem Kalendertag unmittelbar vorausgehenden Kalendertag und (ii) den Finanzierungskosten bzw.
- (c) an jedem Roll Over Termin die Differenz aus:
 - (i) dem nach der vorstehenden Methode bestimmten Basispreis für diesen Tag, und
 - (ii) der Differenz aus dem Aktuelleren Referenzpreis und dem Neuen Referenzpreis (die "**Roll Over Anpassung**") zuzüglich der Roll Over Kosten.

Der Basispreis wird auf sechs Nachkommastellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden, und ist niemals kleiner als null.

Die Berechnungsstelle wird den Basispreis nach seiner Feststellung auf der Internetseite der Emittentin bei den jeweiligen Produktdetails veröffentlichen.

"Basiswert" ist der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"Basiswertwährung" ist die Basiswertwährung, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem der Referenzpreis vom Referenzmarkt veröffentlicht wird.

"Bewertungstag" ist, vorbehaltlich einer außerordentlichen automatischen Ausübung gemäß § 3 (5) der Besonderen Bedingungen, der Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist, bzw. der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Wenn dieser Tag kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der Bewertungstag.

"Bezugsverhältnis" ist das Bezugsverhältnis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Clearing System" ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF").

"Differenzbetrag" ist der Differenzbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finanzierungskosten" sind für jeden Kalendertag das Produkt aus:

- (a) dem Basispreis am Ersten Handelstag (bis zum ersten Finanzierungskostenanpassungstag nach dem Ersten Handelstag (einschließlich)) bzw. dem Basispreis am letzten Finanzierungskostenanpassungstag unmittelbar vor diesem Kalendertag (ausschließlich) und
- (b) der jeweils für diesen Kalendertag gültigen Risikomanagementgebühr in Prozent pro Jahr multipliziert mit minus 1, dividiert durch 365.

"Finanzierungskostenanpassungstag" ist jeder der folgenden Tage:

- (a) der erste Handelstag eines jeden Monats (jeweils ein **"Anpassungstag"**),

- (b) jeder Roll Over Termin oder
- (c) der Tag, an dem eine Anpassung gemäß § 8 der Besonderen Bedingungen wirksam wird.

"Fixing Sponsor" ist der Fixing Sponsor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung liegt vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Basiswerts erfolgt nicht länger in der Basiswertwährung;
- (e) an einem Roll Over Termin liegt eine Marktstörung vor und dauert bis zum dritten Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt an;

"FX" ist das Fixing des FX Wechselkurses, wie vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite für 14:00 Uhr, Ortszeit Frankfurt am Main veröffentlicht.

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem FX vom Fixing Sponsor veröffentlicht wird.

"FX Bewertungstag" ist der FX Berechnungstag, der dem entsprechenden Bewertungstag unmittelbar folgt.

"FX Bildschirmseite" ist die FX Bildschirmseite, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"FX (final)" ist FX am FX Bewertungstag.

"FX Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor (wie in § 9 (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs (wie in § 9 (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB),
- (b) auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf den FX Wechselkurs auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX unmöglich oder praktisch undurchführbar oder

(c) eine Rechtsänderung liegt vor.

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des Fixing Sponsors FX zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil des FX Wechselkurses notiert werden (und/oder der Optionen oder Terminkontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit die oben genannten Ereignisse erheblich sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs" ist der FX Wechselkurs, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Handelstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Handelssystem XETRA® für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet ist.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Internetseiten der Emittentin" sind die Internetseiten der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" sind die Internetseiten für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Die **"Knock-out Barriere"** entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis. Die Anfängliche Knock-out Barriere ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Knock-out Betrag" ist der Knock-out Betrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

Ein **"Knock-out Ereignis"** hat stattgefunden, wenn der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag (einschließlich) zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

"Kündigungseignis" bedeutet Futures-Kündigungseignis oder FX Kündigungseignis.

"Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Aufhebung, Aussetzung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Basiswerts auf dem Referenzmarkt oder
- (b) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,

soweit dieses Marktstörungseignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt stellt kein Marktstörungseignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts eingetreten ist.

"Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist zum Ersten Handelstag der Futures-Kontrakt, wie in der Spalte "Basiswert" in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. An jedem Roll Over Termin wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch einen anderen Futures-Kontrakt am Referenzmarkt mit demselben Referenzwert (der **"Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt"**) ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt und somit als Basiswert gilt. Der Neue Maßgebliche Futures-Kontrakt wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen den Wertpapierinhabern mitgeteilt.

"Maßgeblicher Referenzpreis" ist der Referenzpreis am entsprechenden Bewertungstag.

Die **"Maximalen Roll Over Kosten"** sind in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestausübungsmenge" ist die Mindestausübungsmenge, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Mindestbetrag" ist der Mindestbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Neuer Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist der unmittelbar nach dem betreffenden Roll Over geltende Maßgebliche Futures-Kontrakt.

"Neuer Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Neuen Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Berechnungstag vor dem Roll Over Termin.

"Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden, das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird.

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.

"Referenzmarkt" ist der Referenzmarkt, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzpreis" ist der Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und vom Referenzmarkt veröffentlicht.

"Referenzwert" ist der Referenzwert, der dem Basiswert zugrunde liegt.

Die **"Risikomanagementgebühr"** ist ein als Prozentsatz pro Jahr ausgedrückter Wert, der die Risikoprämie für die Emittentin bildet. Die Anfängliche Risikomanagementgebühr zum Ersten Handelstag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Die Berechnungsstelle passt die Risikomanagementgebühr an jedem Anpassungstag nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) so an die jeweils aktuellen Marktumstände an, dass das Verhältnis der Risikomanagementgebühr zu den relevanten Marktparametern (insbesondere Volatilität des Basiswerts, Liquidität des Basiswerts, Abstand des Kurses des Basiswerts von der Knock-out Barriere, Hedging-Kosten und ggfs. Leihkosten) im Wesentlichen unverändert bleibt. Die angepasste Risikomanagementgebühr gilt für den Zeitraum von dem jeweiligen Anpassungstag (ausschließlich) bis zum unmittelbar nächsten Anpassungstag (einschließlich). Die Berechnungsstelle teilt die jeweils gültige Risikomanagementgebühr nach ihrer Feststellung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mit.

"Roll Over Kosten" ist ein Betrag, ausgedrückt in der Basiswertwährung, der von der Emittentin bei jeder Roll Over Anpassung zwischen null und den Maximalen Roll Over Kosten (jeweils einschließlich) festgelegt wird.

Die Roll Over Kosten werden von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und bilden Aufwände ab, die der Emittentin im Rahmen eines Roll Overs im Zusammenhang mit der entsprechenden Anpassung ihrer Geschäfte, welche sie zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren für erforderlich hält, entstehen.

"Roll Over Termin" ist der zehnte Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

§ 2

Verzinsung

Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

§ 3

Ausübungsrecht, Ausübung, Knock-out, Ausübungserklärung, Außerordentliche automatische Ausübung, Zahlung

- (1) *Ausübungsrecht:* Vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-out Ereignisses hat der Wertpapierinhaber nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen.
- (2) *Ausübung:* Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) gemäß den Bestimmungen des Absatz (4) dieses § 3 ausgeübt werden.
- (3) *Knock-out:* Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und es wird je Wertpapier der Knock-out Betrag gezahlt.
- (4) *Ausübungserklärung:* Das Ausübungsrecht wird ausgeübt, indem der Wertpapierinhaber der Hauptzahlstelle eine vollständig ausgefüllte schriftliche Ausübungserklärung (die **"Ausübungserklärung"**) möglichst per Telefax unter Verwendung der auf der Internetseite der Emittentin abrufbaren Mustererklärung bzw. unter Angabe aller in der Mustererklärung geforderten Angaben und Erklärungen an die dort angegebene Telefaxnummer übermittelt und die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere auf das Konto der Emittentin überträgt, welches in dem Muster der Ausübungserklärung angegeben ist. Zu diesem Zweck hat der Wertpapierinhaber seine Depotbank anzuweisen, die für den Auftrag der Übermittlung der bezeichneten Wertpapiere verantwortlich ist.

Das Ausübungsrecht gilt als an dem Tag wirksam ausgeübt, an dem (i) die vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung vor 10:00 Uhr (Ortszeit München) bei der Hauptzahlstelle eingeht und (ii) die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die zwar eine vollständig ausgefüllte Ausübungserklärung rechtzeitig übermittelt wurde, die aber nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden, gilt das Ausübungsrecht als an dem Bankgeschäftstag ausgeübt, an dem die Wertpapiere vor 17:00 Uhr (Ortszeit München) auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben werden.

Für Wertpapiere, für die ein Wertpapierinhaber eine Ausübungserklärung übermittelt, die nicht mit den vorgenannten Bestimmungen übereinstimmt, oder falls die in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere nach 17:00 Uhr (Ortszeit München) des fünften Bankgeschäftstags nach Übermittlung der Ausübungserklärung bei der Emittentin eingehen, gilt das Ausübungsrecht als nicht ausgeübt.

Die Menge der Wertpapiere, für die das Ausübungsrecht ausgeübt wird, muss der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon entsprechen. Ansonsten wird die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Wertpapieren auf das nächst kleinere Vielfache der Mindestausübungsmenge abgerundet und das Ausübungsrecht gilt im Hinblick auf die diese Anzahl übersteigende Anzahl von Wertpapieren als nicht wirksam ausgeübt. Eine Ausübungserklärung über weniger Wertpapiere als die Mindestausübungsmenge ist ungültig und entfaltet keine Wirkung.

Wertpapiere, die bei der Emittentin eingehen und für die keine wirksame Ausübungserklärung vorliegt oder das Ausübungsrecht als nicht wirksam ausgeübt gilt, werden durch die Emittentin unverzüglich auf Kosten des jeweiligen Wertpapierinhabers zurückübertragen.

Vorbehaltlich der zuvor genannten Bestimmungen stellt die Übermittlung einer Ausübungserklärung eine unwiderrufliche Willenserklärung des jeweiligen Wertpapierinhabers dar, die jeweiligen Wertpapiere auszuüben.

(5) *Außerordentliche automatische Ausübung:*

Sofern kein Knock-out Ereignis eingetreten ist, werden die Wertpapiere am zehnten Bankgeschäftstag (der "**Automatische Ausübungstag**") nach dem Tag, an dem der Basispreis erstmals mit einem Wert von null festgestellt wird, automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt. Im Fall einer außerordentlichen automatischen Ausübung ist der Automatische Ausübungstag der maßgebliche Bewertungstag. Die Emittentin wird die außerordentliche automatische Ausübung und den maßgeblichen Bewertungstag spätestens am fünften Bankgeschäftstag vor dem Automatischen Ausübungstag den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

(6) *Zahlung:* Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Der Knock-out Betrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist, gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 4

Differenzbetrag

(1) *Differenzbetrag:* Der Differenzbetrag je Wertpapier entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

Differenzbetrag = (Basispreis - Maßgeblicher Referenzpreis) x Bezugsverhältnis / FX (final)

Der Differenzbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Mindestbetrag.

- (2) Bei der Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags werden Gebühren, Kommissionen und sonstige Kosten, die von der Emittentin oder einer von der Emittentin beauftragten dritten Partei in Rechnung gestellt werden, nicht berücksichtigt.

§ 5

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) *Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Die Emittentin kann zu jedem Ausübungstag die Wertpapiere vollständig aber nicht teilweise kündigen (das "**Ordentliche Kündigungsrecht**") und zum Differenzbetrag gemäß § 4 (1) der Besonderen Bedingungen zurückzahlen. Im Fall einer solchen Kündigung gilt der Ausübungstag, zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch macht, (der "**Kündigungstermin**") als Bewertungstag. Das Ausübungsrecht bleibt bis zum Kündigungstermin unberührt. Mit Eintritt des Kündigungstermins entfallen alle Ausübungsrechte.

Die Emittentin wird mindestens einen Monat vor dem Kündigungstermin eine solche Kündigung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und gibt den Kündigungstermin an.

Der Differenzbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Kündigungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

- (2) *Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin:* Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt wird.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

§ 6

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden. Es wird jedoch mindestens der Mindestbetrag gezahlt.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung:* Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Bewertungstag oder Roll Over Termin der betreffende Bewertungstag bzw. Roll Over Termin auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. Der FX Bewertungstag verschiebt sich entsprechend.

Sollte an einem FX Bewertungstag ein FX Marktstörungeignis vorliegen, wird der entsprechende FX Bewertungstag auf den nächsten folgenden FX Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungeignis nicht mehr besteht.

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Bewertungstag bzw. FX Bewertungstag bzw. Roll Over Termin wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungeignis am dritten Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt andauern, so wird die Berechnungsstelle vorbehaltlich des Eintritts eines Futures-Kündigungsereignisses den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist

bestimmen; die Berechnungsstelle legt den entsprechenden Referenzpreis, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Ein solcher Referenzpreis soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) am zweiten Berechnungstag vor dem letzten Handelstag des Maßgeblichen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

Sollte das FX Marktstörsungsereignis mehr als 30 aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) FX bestimmen. Das FX Fixing, das für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist, soll in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um 10:00 Uhr (Ortszeit München) an diesem 31. Bankgeschäftstag ermittelt werden, wobei die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber zu berücksichtigen ist.

§ 8

Kontraktsspezifikationen, Anpassungen, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt, Ersatzfeststellung

- (1) *Kontraktsspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Basiswert unter Berücksichtigung
 - (a) der Methode der Preisfestsetzung,
 - (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung),
 - (c) des Kontrakttermins und
 - (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,die auf dem Referenzmarkt in Bezug auf den Basiswert gelten (zusammen die "**Kontraktsspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere der Basiswert, das Bezugsverhältnis und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie die zuletzt zur Verfügung stehenden Kurse des Basiswerts. Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

(3) *Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt: Im Fall*

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels oder einer Beendigung des Maßgeblichen Futures-Kontrakts vor dem regulär für den Maßgeblichen Futures-Kontrakt vom Referenzmarkt festgelegten letzten Handelstag,
- (b) generell einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt,
- (c) des Fehlens eines anderen Futures-Kontrakts am Referenzmarkt mit demselben Referenzwert, der den bisherigen Maßgeblichen Futures-Kontrakt zu einem Roll Over Termin ersetzen soll, oder
- (d) einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Maßgeblichen Futures-Kontrakt auf dem Referenzmarkt,

während der Handel mit einem oder mehreren anderen Futures-Kontrakten mit demselben Referenzwert und mit im Wesentlichen mit den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen vergleichbaren Kontraktsspezifikationen (mit Ausnahme des Kontrakttermins) am Referenzmarkt oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen, welcher dieser anderen Futures-Kontrakte zukünftig den Maßgeblichen Futures-Kontrakt (der "**Ersatz-Futures-Kontrakt**") und, soweit der Handel des Ersatz-Futures-Kontrakts auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt stattfindet, welcher andere Markt zukünftig den Referenzmarkt bilden soll (der "**Ersatzreferenzmarkt**").

Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Basiswerts, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Referenzmarkt bzw. Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den Ersatz-Futures-Kontrakt gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktsspezifikationen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Kontraktsspezifikationen zu berücksichtigen.

Der Ersatz-Futures-Kontrakt, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatz-Futures-Kontrakts und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Basiswert und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatz-Futures-Kontrakt und den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(4) *Ersatzfeststellung: Wird ein vom Referenzmarkt veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Basiswerts nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt innerhalb von 3 Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die*

Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

§ 9

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird der FX Wechselkurs nicht länger durch den Fixing Sponsor festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Fixing Sponsor**") vorzunehmen. Die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls auch die FX Bildschirmseite (die "**Neue FX Bildschirmseite**") nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) neu festlegen. Der Neue Fixing Sponsor, die Neue FX Bildschirmseite und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor und die FX Bildschirmseite in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor und die Neue FX Bildschirmseite zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird FX nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses, der durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt wird (der "**Ersatzwechselkurs**"). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere der Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Differenzbetrags, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Basiswerts) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des Basiswerts so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf das ersetzte FX in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.
- (3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **HVB Turbo Bear Open End auf den NYMEX WTI Light Sweet Crude Oil Future** (ISIN: DE000HB8XWY8)

Emittentin: Die UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**" oder die "**HVB**" und die HVB zusammen mit ihren konsolidierten Beteiligungen die "**HVB Group**"), Arabellastraße 12, 81925 München. Telefonnummer: +49 89 378 17466 - Website: www.hypovereinsbank.de. Die LEI der Emittentin ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Zuständige Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080

Datum der Billigung des Prospekts: Der Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 3. November 2021 (der "**Prospekt**"), der am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank AG ist der gesetzliche Name. HypoVereinsbank ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die HVB hat ihren Unternehmenssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München, wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nr. HRB 42148 als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Die LEI ist 2ZCNRR8UK83OBTEK2170.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die HVB bietet Privat- und Firmenkunden, öffentlichen Einrichtungen und international operierenden Unternehmen und institutionellen Kunden eine umfassende Auswahl an Bank- und Finanzprodukten sowie -dienstleistungen an.

Diese Produkte und Dienstleistungen reichen von Hypothekendarlehen, Konsumentenkrediten, Bauspar- und Versicherungsprodukten und Bankdienstleistungen für Privatkunden, über Geschäftskredite und Außenhandelsfinanzierungen bis hin zu Investment-Banking-Produkten für Firmenkunden.

In den gehobenen Kundensegmenten wird eine umfassende Finanz- und Vermögensplanung angeboten.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A. hält direkt 100% des Grundkapitals der HVB.

Hauptgeschäftsführer der Emittentin

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Boris Scukanec Hopinski (Chief Operating Officer), Christian Reusch (Client Solutions), Marion Höllinger (Commercial Banking - Privatkunden Bank), Dr. Jürgen Kullnigg (Chief Risk Officer), Dr. Michael Diederich (Sprecher des Vorstands, Human Capital/Arbeit und Soziales), Jan Kupfer (Commercial Banking - Corporates) und Ljubisa Tesić (Chief Financial Officer).

Abschlussprüfer der Emittentin

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der unabhängige Wirtschaftsprüfer der HVB, hat die Konzernabschlüsse der HVB Group für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr sowie die nicht konsolidierten Finanzangaben der HVB für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung

	1.1.2021– 31.12.2021	1.1.2020 – 31.12.2020
Zinsüberschuss	€ 2.516 Mio.	€ 2.413 Mio.
Provisionsüberschuss	€ 1.115 Mio.	€ 1.007 Mio.
Wertminderungsaufwand IFRS 9	€ -114 Mio.	€ -733 Mio.
Handelsergebnis	€ 655 Mio.	€ 662 Mio.
Operatives Ergebnis	€ 1.442 Mio.	€ 1.833 Mio.
Ergebnis nach Steuern	€ 245 Mio.	€ 668 Mio.
Ergebnis je Aktie	€ 0,30	€ 0,83

Bilanz

	31.12.2021	31.12.2020
Summe Aktiva	€ 312.112 Mio.	€ 338.124 Mio.
Nicht nachrangige Verbindlichkeiten ¹	€ 31.300 Mio.*	€ 30.813 Mio.*
Nachrangkapital ²	€ 2.808 Mio.	€ 2.943 Mio.
Forderungen an Kunden (at cost)	€ 146.794 Mio.	€ 144.247 Mio.
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	€ 134.340 Mio.	€ 143.803 Mio.
Bilanzielles Eigenkapital	€ 17.709 Mio.	€ 17.875 Mio.
Kernkapitalquote	17,4 %	18,8 %
Gesamtkapitalquote	21,0 %	22,5 %
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht) ³	5,3 %	4,9 %

¹ Bilanzposten "Verbriefte Verbindlichkeiten" minus Nachrangkapital (31.12.2021: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 32.180 Mio. minus Nachrangkapital € 880 Mio.; 31.12.2020: Verbriefte Verbindlichkeiten gesamt € 31.743 Mio. minus Nachrangkapital € 930 Mio.).

² Für das Jahr 2020 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" und für das Jahr 2021 ist das Nachrangkapital in den Bilanzposten "Verbindlichkeiten gegenüber Banken", "Verbriefte Verbindlichkeiten" sowie "Eigenkapital" enthalten.

³ Verhältnis des Kernkapitals zur Summe der Risikopositionswerte aller Aktiva und außerbilanziellen Posten. Zur Ermittlung der Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 wurde der mit der Verordnung (EU) 2020/873 "Vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der Covid-19 Pandemie" eingeführte Artikel 500b CRR II angewendet. Bei Nichtanwendung des vorangegangenen Artikels würde die Verschuldungsquote der HVB Group per 31. Dezember 2021 (nach gebilligtem Konzernabschluss) 4,9% betragen (31. Dezember 2020 nach gebilligtem Konzernabschluss: 4,4 %).

* Bei den mit "*" gekennzeichneten Zahlen handelt es sich um ungeprüfte Angaben.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin: Das Risiko, dass die HVB Group ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist sowie das Risiko, dass die Bank Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme

für die HVB Group hervorrufen. Dies könnte die Fähigkeit der HVB Group negativ beeinflussen, sich entsprechend ihrer Aktivitäten zu refinanzieren und die Mindestanforderungen bezüglich der Liquiditätsausstattung einzuhalten.

Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit der Emittentin: Risiken, die sich aus den normalen Geschäftstätigkeiten der HVB Group ergeben, die Kreditrisiken im Kreditgeschäft, Marktrisiko im Handelsgeschäft sowie Risiken umfassen, die sich aus der sonstigen Geschäftstätigkeit ergeben, wie Immobiliengeschäftsaktivitäten der HVB Group, könnten negative Auswirkungen auf die operativen Ergebnisse sowie die Vermögens- und Finanzlage der HVB Group haben.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin: Risiken, die durch ungeeignete oder fehlerhafte interne Prozesse, Systeme, menschliche Fehler oder externe Ereignissen hervorgerufen werden, Risiken, die aus nachteiligen Reaktionen von Interessengruppen (Stakeholder) aufgrund deren veränderter Wahrnehmung der Bank resultieren, sowie unerwartete nachteilige Veränderungen der zukünftigen Erträge der Bank sowie Risiken aus Anhäufungen von Risiko- und/oder Ertragspositionen könnten zu finanziellen Verlusten, einer Herabstufung des Ratings der HVB und zu einem Anstieg des Geschäftsrisikos der HVB Group führen.

Rechtliches und regulatorisches Risiko: Veränderungen des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds der HVB könnten höhere Kapitalkosten und einen Anstieg der Kosten für die Umsetzung regulatorischer Anforderungen zur Folge haben. In Fällen der Nichteinhaltung von regulatorischen Anforderungen, (Steuer-)Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken und ethischen Standards könnte die öffentliche Wahrnehmung der HVB Group sowie die Ertragslage und ihre finanzielle Situation negativ beeinträchtigt werden.

Strategisches und gesamtwirtschaftliches Risiko: Risiken, die daraus resultieren, dass das Management wesentliche Entwicklungen oder Trends im Umfeld der Bank entweder nicht rechtzeitig erkennt oder falsch einschätzt, und Risiken, die aus negativen wirtschaftlichen Entwicklungen in Deutschland sowie an den internationalen Finanz- und Kapitalmärkten resultieren, könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der HVB auswirken. Insbesondere könnten die Folgen des russisch-ukrainischen Konflikts, die weitere Ausbreitung neuer Varianten von COVID-19, eine stärkere wirtschaftliche Verlangsamung in China und die Spannungen zwischen den USA und China in Bezug auf Handel und Taiwan die Fortsetzung der Erholung der Weltwirtschaft dämpfen oder sogar gefährden. Zudem könnte es zu Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten kommen, sofern sich eines der vorgenannten Risiken materialisiert.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Put Turbo Open End Wertpapiere (Compo Wertpapiere)

Basiswert: **NYMEX WTI Light Sweet Crude Oil Future 9/2022** (Reuters: CLU2, Bloomberg: CLU2 Comdty)

Der Basiswert wird vor seinem Auslaufen regelmäßig durch einen anderen Futures-Kontrakt mit demselben Referenzwert ersetzt (Roll Over).

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 4. August 2022 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") ohne Nennbetrag als bis zu 1.500.000 Optionsscheine begeben. Die Wertpapiere haben eine unbestimmte Laufzeit. Sie laufen bis zur Ausübung des Ausübungsrechts durch den Wertpapierinhaber oder bis zur Ausübung des Ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin auf unbestimmte Zeit weiter, sofern kein Knock-out Ereignis eintritt. Nach einer entsprechenden Ausübung oder Kündigung endet die Laufzeit der Wertpapiere am betreffenden Ausübungstag bzw. Kündigungstermin.

Ausübungsrecht

Sofern kein Knock-out Ereignis eintritt, hat der Wertpapierinhaber das Recht, von der Emittentin je Wertpapier die Zahlung des Differenzbetrags zu verlangen (Ausübungsrecht).

Das Ausübungsrecht kann vom Wertpapierinhaber an jedem Ausübungstag ausgeübt werden.

Der Differenzbetrag wird berechnet, indem der Maßgebliche Referenzpreis vom Basispreis abgezogen wird. Die Differenz wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert.

Der Differenzbetrag wird zusätzlich um die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Festgelegten Währung und der Währung, in der der Basiswert gehandelt oder veröffentlicht wird, angepasst (Compo).

Der Differenzbetrag ist in keinem Fall kleiner als EUR 0,001.

In Folge einer wirksamen Ausübung des Ausübungsrechts erfolgt die Zahlung des Differenzbetrags fünf Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Knock-out

Tritt ein Knock-out Ereignis ein, entfällt das Ausübungsrecht und der Wertpapierinhaber erhält den Knock-out Betrag.

Die Zahlung des Knock-out Betrags erfolgt fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist.

Ein Knock-out Ereignis tritt ein, wenn ab dem ersten Handelstag der Wertpapiere (einschließlich) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt auf oder über der Knock-out Barriere liegt.

Der Knock-out Betrag entspricht EUR 0,001.

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emittentin kann die Wertpapiere zu jedem Ausübungstag vollständig aber nicht teilweise kündigen und zum Differenzbetrag zurückzahlen.

Zentrale Definitionen und Produktdaten

Der Basispreis entspricht am 2. August 2022 dem Anfänglichen Basispreis. Danach wird der Basispreis an jedem Kalendertag angepasst. Dabei werden insbesondere anteilige Finanzierungskosten der Emittentin sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Roll Over (Roll Over Kosten) berücksichtigt. Die Finanzierungskosten werden auf Grundlage der jeweils gültigen Risikomanagementgebühr ermittelt. Der Basispreis nähert sich dadurch in der Regel dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts an, sofern der Kurs des Basiswerts nicht entsprechend fällt.

Ausübungstag bezeichnet den letzten Handelstag eines jeden Monats.

Bewertungstag bezeichnet den Ausübungstag, an dem das Ausübungsrecht wirksam ausgeübt worden ist bzw. zu dem die Emittentin von ihrem Ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat (Kündigungstermin).

Die Knock-out Barriere entspricht zu jeder Zeit dem Basispreis.

Maßgeblicher Referenzpreis bezeichnet den Referenzpreis des Basiswerts am entsprechenden Bewertungstag.

Referenzpreis	Bezugsverhältnis	Anfängliche Knock-out Barriere*	Anfänglicher Basispreis*	Anfängliche Risikomanagementgebühr*	Maximale Roll Over Kosten
Abrechnungspreis (Settlement Price)	1	USD 101,25	USD 101,25	3%	USD 2,50

* Werte zum 2. August 2022. Nach diesem Tag können die tatsächlichen Werte abweichen.

Außerordentliches Kündigungsrecht: Beim Eintritt eines oder mehrerer Kündigungsereignisse (zum Beispiel eine Rechtsänderung oder der Handel des Basiswerts am Referenzmarkt wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den Basiswert steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden) kann die Emittentin die Wertpapiere außerordentlich kündigen und zum angemessenen Marktwert der Wertpapiere zurückzahlen.

Anpassungsrecht: Die Berechnungsstelle kann eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vornehmen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt (zum Beispiel eine wesentliche Änderung der Kontraktsspezifikationen des Basiswerts).

Außerordentliche automatische Ausübung: Wird der Basispreis mit einem Wert von null festgestellt, werden die Wertpapiere automatisch ausgeübt und zum Differenzbetrag zurückgezahlt.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung: Die Notierung der Wertpapiere wird mit Wirkung zum 2. August 2022 an den folgenden Märkten beantragt:

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate AG Premium)
- Baden-Württembergische Wertpapierbörse, Stuttgart (EUWAX®)
- München – gettex (Freiverkehr)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Emittentin ausfällt oder wenn ein Ausfall wahrscheinlich ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Es besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs des Basiswerts steigt und der Wertpapierinhaber demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich. Das Risiko des Eintritts eines Knock-out Ereignisses kann sich durch die regelmäßige Anpassung der Knock-out Barriere deutlich erhöhen. Bei Eintritt eines Knock-out Ereignisses endet die Laufzeit der Wertpapiere und der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust des bezahlten Kapitalbetrags. Die Kursentwicklung des Basiswerts kann den Wert der Wertpapiere aufgrund des für die Wertpapiere typischen Hebeleffekts überproportional nachteilig beeinflussen.

Risiken bei Compo Wertpapieren: Die Wertpapierinhaber tragen aufgrund des mit dem Basiswert verbundenen Wechselkursrisikos ein zusätzliches Verlustrisiko.

Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben: Die Wertpapierinhaber tragen ein Verlustrisiko, wenn die Wertpapiere von der Emittentin außerordentlich gekündigt werden. Die Wertpapiere werden dann zu ihrem Marktwert zurückgezahlt. Dieser ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der Wertpapierinhaber erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere erfolgt wäre. Darüber hinaus tragen die Wertpapierinhaber ein Wiederanlagerisiko und ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der Wertpapierbedingungen vorgenommen wird oder wenn eine Marktstörung eintritt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Basiswert: Die Kursentwicklung des dem Futures-Kontrakt zugrundeliegenden Rohstoffs kann sich insbesondere für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs des Futures-Kontrakts auswirken. Preise von Rohstoffen unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als zum Beispiel Aktienmärkte. Dabei können sich neben Angebot und Nachfrage eine Vielzahl weiterer Faktoren (zum Beispiel Spekulationen, politische Unruhen, Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen) für den Wertpapierinhaber nachteilig auf den Kurs eines Rohstoffs auswirken.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	2. August 2022	Angebotsländer:	Deutschland, Luxemburg und Österreich
Potentielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger	Emissionspreis:	EUR 6,84
Emissionstag:	4. August 2022	Kleinste Handelbare Einheit:	1 Wertpapier
Kleinste Übertragbare Einheit:	1 Wertpapier		

Ab dem Tag des Ersten Öffentlichen Angebots werden die Wertpapiere fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen EUR 0,16. Darüber hinaus wird der Wertpapierinhaber während der Laufzeit der Wertpapiere mit den im 3. Abschnitt genannten Kosten und Gebühren (zum Beispiel den Finanzierungskosten) belastet. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Sie kann darüber hinaus über nicht öffentliche Informationen über den Basiswert verfügen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe dieser Informationen an die Wertpapierinhaber besteht nicht. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Berechnungsstelle und Zahlstelle für die Wertpapiere. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.